



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des
Behandlungsvertragsrechts

(Bundestagsdrucksache 21/1856)

Berlin, 05.11.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhalt

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs	3
2. Stellungnahme im Einzelnen	4
Änderung der Einsichtnahme in die Behandlungsakte	4
Artikel 1 Nr. 15: § 630g BGB-E	4

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts sollen unter anderem die Regelungen zur Einsicht und Kopie der Patientenakte (§ 630g BGB) mit den datenschutzrechtlichen Ansprüchen (Art. 15 DSGVO) der Patientinnen und Patienten in Einklang gebracht werden. Dieses Vorhaben geht zurück auf das Urteil des EuGH zum Recht auf eine kostenfreie Erstkopie der Patientenakte vom 26. Oktober 2023 (Az. C-307/22). Darüber hinaus soll die von Ärztinnen und Ärzten geführte Behandlungsdokumentation begrifflich nicht mehr als „Patientenakte“, sondern als „Behandlungsakte“ bezeichnet werden, um eine Verwechslungsgefahr mit der elektronischen Patientenakte (ePA) zu vermeiden.

Mehrfach hat die Bundesärztekammer seit dem Jahr 2017 auf die Notwendigkeit hingewiesen, datenschutzrechtliche Regelungen und andere Regelungen aus dem Medizinrecht aufeinander abzustimmen.¹ Mit Blick auf das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in seine Patientenakte gem. § 630g BGB ergeben sich seither Abgrenzungsprobleme zum Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO, die der gesetzgeberischen Klarstellung bedürfen. Beide Rechte des Patienten verfolgen dieselbe Zielrichtung mit abweichenden Modalitäten und stehen daher in Konkurrenz.

Die Bundesärztekammer unterstützt vor diesem Hintergrund weiterhin, dass Klarstellungen getroffen werden sollen, welche die bestehenden Ansprüche auf Einsicht und Kopie der Patientenakte bzw. Behandlungsakte in Einklang bringen sollen. Ziel muss es hierbei jedoch sein, Rechtssicherheit für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte zu schaffen. Dies geschieht nicht durch komplizierte Verweise und eine Manifestierung verschiedener sich überlappender Ansprüche, deren Verhältnis ungeklärt ist.

Erinnert sei an das bedeutsame Ziel des „Patientenrechtegesetzes“, die Rechte von Patientinnen und Patienten „klarer und übersichtlicher“ zu gestalten (BT-Drs. 17/10488, S. 9). Die Bundesärztekammer spricht sich in diesem Sinne ausdrücklich dafür aus, eine für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte verständliche Regelung zum Einsichtsrecht zu schaffen, die Auslegungsfragen beseitigt, statt neue aufzuwerfen.

Die Bundesärztekammer unterstützt vor diesem Hintergrund jedoch ausdrücklich, dass Ausnahmen –in § 630g Abs. 2 BGB-E – weiterhin klar geregelt werden und sich klarstellend auch auf die Rechte aus Art. 15 DSGVO beziehen sollen. Bei erheblichen therapeutischen Gründen oder erheblichen Rechten Dritter müssen die Einsicht bzw. Datenauskunft sowie das Recht auf Kopie zum Schutz der Betroffenen – weiterhin – verwehrt werden können. Das schafft Rechtssicherheit.

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/RegE_2_DSAnpUG-EU.pdf

2. Stellungnahme im Einzelnen

Änderung der Einsichtnahme in die Behandlungsakte

Artikel 1 Nr. 15: § 630g BGB-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Um den Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte gemäß § 630g BGB und den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Erhalt einer Kopie der Daten nach Artikel 15 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung miteinander in Einklang zu bringen, soll § 630g BGB entsprechend angepasst und dabei übersichtlicher gestaltet werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Der zivilrechtliche Anspruch auf Einsicht und Kopie der Patientenakte soll nach § 630g Abs. 1 BGB-E „ergänzend“ zu dem datenschutzrechtlichen Anspruch aus Art. 15 DSGVO stehen. Beide Rechte knüpfen bisher an das gleiche Rechtsgut (Schutz der informationellen Selbstbestimmung) an und sollen in der Sache das Recht auf eine vollständige kostenlose Erstkopie beinhalten. Soweit der Anspruch nach § 630g Abs. 1 BGB-E als „ergänzender“ Inhalt als Recht auf eine Einsichtnahme in die Originalbehandlungsakten vor Ort in der Praxis bestehen bleiben soll, sollte jedenfalls in der Begründung klargestellt werden, in welchem Verhältnis die Ansprüche zueinanderstehen. Mit Blick auf den Anwendungsvorrang der DSGVO könnte nur ein zusätzlicher Anspruchsinhalt mit den im Gesetzesentwurf vorgesehenen abweichenden Modalitäten (v.a. eine Einsichtnahme am Belegenheitsort statt einer Übermittlung; Kostentragung nach § 811 Abs. 2 BGB statt Kostenfreiheit) neben dem Recht aus Datenauskunft und -kopie bestehen bleiben. Eine ungeklärte parallele Anspruchsstruktur würde jedenfalls die Gefahr rechtlicher Unsicherheiten und widersprüchlicher Auslegungen bergen.

Regelungsinhalte, die sich bereits aus der DSGVO ergeben, müssen nicht erneut im BGB geregelt werden. Sowohl das Recht auf eine vollständige Kopie der Behandlungsakte als auch die Kostenfreiheit der ersten Kopie ergeben sich bereits vollständig aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO. Daher sollte § 630g Absatz 1 Satz 3 und 4 des Entwurfs gestrichen werden. Für einen „ergänzenden“ Anspruch auf Einsichtsgewährung können zudem nur die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend gelten, weil sich das Recht auf kostenlose Erstkopie bereits unmittelbar aus der DSGVO ergibt.

Von der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten (hier: „Kopie“ vs. „Abschrift“) sollte zur Vermeidung von Missverständnissen ohnehin abgesehen werden. Sofern der Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung im BGB besteht, wurde auch an anderer Stelle der Begriff der „Kopie“ statt wie typischerweise im BGB der Begriff der „Abschrift“ verwendet (siehe § 55a Abs. 1 BGB).

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass mit der Anpassung vom Recht nach Art. 23 Abs.1 DSGVO Gebrauch gemacht wird, um die Ausnahmetatbestände zu regeln. Die ausdrückliche Regelung der Verweigerungsgründe in § 630g Absatz 2 BGB-E wird von der Bundesärztekammer befürwortet.

Klarestellt werden sollte ergänzend, dass die Bereitstellung der Behandlungsdokumentation in der elektronischen Patientenakte nach § 347 Abs. 5 SGB V und § 348 Abs. 5 SGB V den Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO erfüllt.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Abs. 1 wird wie folgt formuliert:

„(1) Dem Patienten steht ergänzend zu seinen Rechten auf Datenauskunft und auf Kopien der Behandlungsakte nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Einsicht in die gesamte ihn betreffende Behandlungsakte zu. Für die Einsichtnahme in die Behandlungsakte gelten § 811 sowie ~~Der Patient kann auch Abschriften von der Behandlungsakte verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.~~ die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. ~~Die Bereitstellung der Behandlungsdokumentation in der elektronischen Patientenakte nach § 347 Abs. 5 SGB V und § 348 Abs. 5 SGB V erfüllt den Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679.~~